

## 1 Einführung ins Übertrittsverfahren

### **Ziele des Übertrittsverfahrens**

In der 5. Klasse beginnt das Übertrittsverfahren an die Sekundarstufe I. Es dient hauptsächlich dazu, die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen Kindes gezielt wahrzunehmen und einzuschätzen. Die im Verlaufe des Übertrittsverfahrens gewonnenen Einsichten sollen den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und den Kindern helfen, das am besten geeignete Schulangebot der Sekundarstufe I zu finden.

Nach der Primarschule erfolgt je nach Eignung der Kinder der Übertritt in eine der folgenden öffentlichen Schulangebote:

- Sekundarschule mit den Niveaus A, B und C
- Langzeitgymnasium.

Je nach Gemeinde wird die Sekundarschule im getrennten, kooperativen oder integrierten Modell geführt.

In der Sekundarschule und im Gymnasium wird den Kindern eine Grundbildung vermittelt. Je nach Angebot wird das in der Primarschule erworbene Wissen und Können unterschiedlich vertieft und erweitert. Jedes Schulangebot der Sekundarstufe I stellt deshalb bestimmte Anforderungen. Diese sind im Kapitel 2 aufgeführt.

Am Ende des Übertrittsverfahrens entscheiden Erziehungsberechtigte, Kind und Lehrperson, welches Angebot der Sekundarstufe I das Kind besuchen soll. Sie stützen sich dabei auf die Erkenntnisse, die sie im Verlaufe des Übertrittsverfahrens gewonnen haben. Sie wählen das Angebot, das das Kind weder unter- noch überfordert sowie seinen Begabungen und Interessen entspricht.

Der Entscheid ist für die weitere Förderung wichtig. Er bestimmt aber die künftige Laufbahn keineswegs endgültig. Die Kinder machen in diesem Alter oft unerwartet grosse Entwicklungsschritte. Dem trägt die Sekundarstufe I mit ihrer Durchlässigkeit Rechnung. Das Schulangebot kann je nach Entwicklung der Kinder noch gewechselt werden. Auch in den nachobligatorischen Bildungsgängen bestehen noch viele Umsteigemöglichkeiten. Die Berufsbildung bietet zudem mit den höheren Fach- und den Fachhochschulen sehr attraktive und zukunftssträchtige Bildungsgänge und -abschlüsse an.

### **Elemente des Übertrittsverfahrens**

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erstreckt sich über drei Semester. Es beginnt im 1. Semester der 5. Klasse und endet mit dem Übertrittsentscheid nach dem 1. Semester der 6. Klasse.

Ein wesentliches Element des Übertrittsverfahrens ist der gegenseitige Austausch zwischen den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und dem Kind. Um den Austausch zu ermöglichen, findet gegen Ende der 5. Klassen und nach dem 1. Semester der 6. Klasse mindestens je ein Beurteilungsgespräch statt. Im Gespräch legen die Erziehungsberechtigten, die Lehrperson und das Kind ihre Erfahrungen und Beobachtungen sowie ihre Beurteilung dar. Sie versuchen im Verlaufe des Verfahrens, den schulischen Lernstand, die

Leistungsfähigkeit und die Interessen des Kindes möglichst umfassend einzuschätzen. Gestützt auf diese ganzheitliche Einschätzung bestimmen sie gemeinsam das angemessene Schulangebot auf der Sekundarstufe I, indem sie die schulischen Möglichkeiten und Interessen des Kindes gegenüber den Anforderungen der Schulangebote der Sekundarstufe I abwägen.

Damit alle am Übertrittsverfahren beteiligten Personen die schulischen Möglichkeiten des Kindes besser kennenlernen, werden im Übertrittsverfahren verschiedene Hilfsmittel verwendet. Diese leiten die Beteiligten zur Beobachtung und Beurteilung der schulischen Fähigkeiten, Begabungen und Interessen des Kindes an.

Das Beurteilungsdokument zeigt den Lernstand bezüglich der Kompetenzen, welche für die Wahl des geeigneten Schulangebots der Sekundarstufe I besonders bedeutsam sind. Die Beobachtung und Beurteilung umfassen fachliche und personale Kompetenzen wie Selbstreflexion und Selbständigkeit, zudem auch soziale Kompetenzen wie Kooperations- und Konfliktfähigkeit und methodische Kompetenzen wie Lern- und Arbeitsprozesse planen und durchführen.

Das Gesprächsvorbereitungsdokument leitet die Erziehungsberechtigten an, schulisch bedeutsame Fähigkeiten, Begabungen und Interessen des Kindes zuhause wahrzunehmen und in die Beurteilungsgespräche einzubringen.

Die Zeugnisnoten des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semester der 6. Klasse sind insbesondere eine wichtige Grundlage für das Einschätzen der schulischen Leistungsfähigkeit des Kindes.

### **Ablauf des Übertrittsverfahrens**

In der 5. Klasse informiert die Klassenlehrperson die Lernenden und die Erziehungsberechtigten über das Übertrittsverfahren. Dies erfolgt in der Regel zwischen den Sommer und Herbstferien. Während des ersten Semesters fördert und beurteilt die Lehrperson die Lernenden gemäss Lehrplan. Gestützt auf ihre Beobachtungen und auf die Leistungsergebnisse nimmt sie im Januar eine Gesamtbeurteilung vor und setzt die Zeugnisnoten des 1. Semesters. Diese bilden eine erste Grundlage für die Einschätzung der Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes beim Übertrittsentscheid.

Im 2. Semester führt die Lehrperson die Förderung und Beurteilung fort und lädt die Erziehungsberechtigten zu einem Beurteilungsgespräch ein. Zur Vorbereitung des Beurteilungsgesprächs schätzt die Lehrperson den aktuellen Lernstand des Kindes in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ein. Sie zieht dabei das Kind und seine Selbstbeurteilung mitein und spricht mit ihm ab, welche Arbeiten oder Produkte zur beispielhaften Veranschaulichung am Gespräch gezeigt werden.

Das Beurteilungsgespräch in der 5. Klasse entspricht grundsätzlich jenen in den vorangegangenen Schuljahren:

- Die Lehrperson informiert die Erziehungsberechtigten über die Lernentwicklung, die Leistungen und den Lernstand des Kindes.
- Das Kind zeigt mit ausgewählten Arbeiten oder Produkten seine Sicht der Lern- und Leistungsentwicklung
- Die Erziehungsberechtigten teilen mit, wie sie ihr Kind in Bezug auf das schulische Lernen zuhause erleben und welche Erwartungen sie bezüglich der weiteren Entwicklung haben.
- In einer ersten Einschätzung kann gemeinsam bereits abgewogen werden, in welche Richtung der Übertritt gehen könnte und welche Förderung dazu allenfalls noch notwendig ist.

Ende der 5. Klasse setzt die Lehrperson die Zeugnisnoten für das zweite Semester. Diese bilden eine weitere Grundlagen für die Einschätzung der Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes beim Übertrittsentscheid.

Im 1. Semester führen die Schulen für die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse und ihre Erziehungsberechtigten Informationsveranstaltungen durch. An diesen Veranstaltungen werden die Bildungsangebote der Sekundarstufe I und deren Anforderungen vorgestellt. Weiter wird Einblick gegeben in die vielfältigen Bildungsmöglichkeiten und die grosse Durchlässigkeit im Anschluss an die Sekundarschule.

Ende des 1. Semesters der 6. Klasse nimmt die Lehrperson erneut gestützt auf ihre Beobachtungen und auf die Leistungsergebnisse eine Gesamtbeurteilung vor und setzt die Zeugnisnoten. Diese bilden eine weitere Grundlage für die Einschätzung der Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes für den Übertrittsentscheid.

Nach Abschluss des 1. Semesters findet das Beurteilungsgespräch mit der Entscheidungsfindung statt. Im ersten Teil des Gesprächs tauschen sich Lehrperson, Kind und Erziehungsberechtigte wieder über die vergangene Lernentwicklung und den aktuellen Lernstand aus. Gestützt auf die verschiedenen Entscheidungsgrundlagen entscheiden die am Gespräch Beteiligten gemeinsam darüber, in welches Schulangebot der Sekundarstufe I das Kind übertritt.

Die Zuweisung soll einsichtig und begründet sein und von den Fähigkeiten, Interessen und schulischen Leistungsmöglichkeiten der einzelnen Lernenden ausgehen und eine Schullaufbahn ermöglichen, in der sie gefordert sind, sich aber wohl fühlen.

Falls in diesem Gespräch keine Einigung gefunden wird, findet ein zweites Gespräch statt. Zu diesem Gespräch können Beratungspersonen beigezogen werden. Können sich die Beteiligten auch in diesem Gespräch nicht einigen, entscheidet die Schulleitung der Schule an die von den Erziehungsberechtigten Antrag um Aufnahmen gestellt wird.

Die Lernenden werden angemessen in die Entscheidungsfindung einbezogen, und zwar während des ganzen Übertrittsverfahrens. Nur so erlangen sie die Fähigkeit, sich neben den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson aktiv am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Luzern, 14. August 2017

124842